



II-10763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/136-Pr.2/91

3. Juli 1991  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1076 IAB  
1991 -07- 10  
zu 1026 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 10. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1026/J betreffend ÖBB-Pestizidspritzungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) In welchen Bereichen Österreichs liegen der Ministerin Berichte über konkrete Grundwasserbelastungen vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von ÖBB-Spritzungen verursacht wurden?
- 2) Welche konkreten Pestizidarten wurden von den Bundesbahnen im letzten Jahrzehnt zu diesem Zweck verwendet?
- 3) Welche konkreten Pestizidsorten werden derzeit von den ÖBB angewendet?
- 4) Wie hoch war die Menge, der in Österreich insgesamt auf die Gleiskörper aufgebrachten verschiedenen Pestizidarten? Welche Aufschlüsselung nach Jahren und Pestizidarten kann die Umweltministerin seit dem Jahr 1970 vorlegen?
- 5) In welchem Ausmaß werden bereits derzeit von den ÖBB mechanische Unkrautjätmaschinen eingesetzt?

- 2 -

- 6) In welchem Preisverhältnis stehen Unkrautbekämpfung durch Pestizide bzw. durch mechanische Bekämpfung?
- 7) Welche Planungen haben die ÖBB für die Umstellung auf mechanische Bekämpfung?
- 8) Wurden von den ÖBB Entschädigungszahlungen wegen der verursachten Grundwasserschäden durchgeführt?  
Wenn ja, in welchem Ausmaß?
- 9) Beabsichtigt die Umweltministerin für die nähere Zukunft ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden bei der Unkrautbekämpfung auf Gleiskörpern?

ad 1:

Bezüglich der Pestizidbelastung des Grundwassers in Österreich ist man gegenwärtig auf Schwerpunktuntersuchungen angewiesen. Die österreichweite Erhebung der Grundwasserqualität, wie sie das Hydrographiegesetz nach der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes jetzt vorsieht, wird nach dem Erlassen der entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft eine Verbesserung der Kenntnis über die Grundwasserqualität bringen.

Allerdings wird es auch dann nur in wenigen Fällen möglich sein, bei einer allfälligen Pestizidbelastung des Grundwassers eine eindeutige Zuordnung der Belastung zu einem Verursacher zu treffen. Aufgrund der Topographie Österreichs führen die Bahnlinien nämlich zum überwiegenden Teil durch landwirtschaftlich genutzte Gebiete, und die Bauern benutzen teilweise die gleichen Wirkstoffe wie die ÖBB.

ad 2 bis 8:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1027/J durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

- 3 -

ad 9:

Nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1948 unterlagen Totalherbizide, d.h. Herbizide, die unselektiv den gesamten Pflanzenbewuchs vernichten, nicht der gesetzlichen Zulassungspflicht. Da im Gleisbereich nur diese Produkte eingesetzt werden, war von Gesetzes wegen nicht garantiert, daß nur gesundheits- und umweltverträgliche Mittel eingesetzt worden sind. Mit dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes (BGBl. Nr. 476/1990) am 1. August 1991 werden auch Totalherbizide von der gesetzlichen Zulassungspflicht erfaßt.

Die entsprechende Übergangsbestimmung des § 35 Abs. 6 PMG besagt, daß für diese Pflanzenschutzmittel bis spätestens 1. August 1992 ein Antrag auf Zulassung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingebracht werden muß und daß diese Produkte bis zur Rechtskraft eines dem Antrag nicht stattgebenden Bescheides in Verkehr gebracht werden dürfen. Ab dem 1. August 1991 können Zulassungsbescheide nur mehr im Einvernehmen mit meinem Ressort erlassen werden.

Da die Vordringlichkeit der Prüfung gerade dieser Produkte auf ihre gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen gegeben ist, wird mein Ressort diesen Anträgen, soweit möglich, Priorität einräumen.

Sollte eine entsprechende Prüfung ergeben, daß die Anwendung eines Produktes zu unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen kann, wird das Einvernehmen nicht erteilt werden. Dieses Pflanzenschutzmittel darf dann nicht mehr in Verkehr gesetzt, beworben oder importiert werden.

*folgend*